

Antrag
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von
Genehmigungsverfahren
(Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetz - GenBeschIG)

Punkt 24 a) der 694. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 74 Abs. 4 VwVfG)

In Artikel 1 Nr. 8 wird folgender Buchstabe b) eingefügt; die bisherigen Buchstaben b) und c) erhalten die Bezeichnung c) und d):

"b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "..., den bekannten Betroffenen" gestrichen."

Begründung:

Nach § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist der Planfeststellungsbeschluß u. a. den "bekannten Betroffenen" zuzustellen, auch wenn sie keine Einwendungen erhoben haben. Dem Kreis der bekannten Betroffenen wird man nach § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG auch alle nicht ortsansässigen Betroffenen zurechnen, deren Personen und Aufenthalt den Planfeststellungsbehörden bekannt sind oder sich in angemessener Frist ermitteln lassen. In Planfeststellungsverfahren sind häufig 20 und mehr Zustellungen zu bewirken, obwohl kein Betroffener gegen die Maßnahme Einwendungen erhoben hat. Die Kosten der Zustellung belaufen sich auf über 5 DM je Betroffenen. Hinzu kommt aber der Arbeitsaufwand durch das Ausfindigmachen dieser Betroffenen, denen wegen Umzugs, Todesfall, Rechtsnachfolge durch Verkauf usw. häufig der Planfeststellungsbeschluß nicht zugestellt werden kann. Zur Ermittlung des zum Zeitpunkt der Planfeststellung richtigen Adressaten bzw. dessen Adresse sind Schreiben an Meldebehörden, Straßenbauämter und ähnliche Behörden erforderlich, um danach entweder erneut zuzustellen oder aber öffentlich bekanntzumachen.

...

Ausgeliefert am
29. FEB. 1996

29/3/96

Um eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis zu erzielen, wird entsprechend § 17 Abs. 6 FStrG sowie neueren landesgesetzlichen Regelungen (vgl. § 39 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung des Artikels 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 15.6.1987 - Gbl. S. 179 - und § 6 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung des Artikels 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 27.10.1986 - Gbl. S. 277) auf eine Zustellung an die bekannten Betroffenen im Sinne des § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG verzichtet, wenn sie keine Einwendungen erhoben haben. Es verbleibt dann bei der Form der Zustellung nach § 74 Abs. 4 Sätze 2 und 3 VwVfG.